

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG V/12

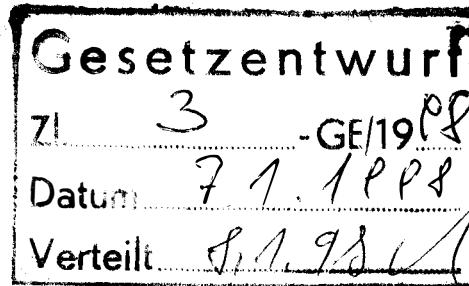
GZ. 9 000 100/5-V/12/97

Präsident des Nationalrates
 Parlament

DVR: 0000078
 Johannesgasse 14
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 512 17 85
 E-mail: Post@V-D.bmf.bmf.gv.at

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Baran
 Telefon:
 512 46 78 / 33 DW

1017 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998) samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen, hiezu bis zum

20. Februar 1998

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum angeführten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Von einer Stellungnahme zum Entwurf mögen 25 Exemplare an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

Beilagen

18. Dezember 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Weber-Wolf

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Schmid

BMF V/12

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort "Jurisdiktionsnorm" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

2. § 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Die §§ 73 und 76 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden."

3. In § 9 Abs. 1 Z 6 werden die Worte "oder Polizzendarlehen" durch die Worte "auf Polizzen" ersetzt.

4. § 9 Abs. 3 entfällt.

5. An den § 11a wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Verfügt das Gericht das Ruhen der Stimmrechte gemäß Abs. 5 zweiter Satz, so hat es gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt (§ 4 Abs. 6 Z 5), und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. 6 zweiter Satz hat die Versicherungsaufsichtsbehörde bei dem gemäß Abs. 5 zweiter Satz zuständigen Gericht die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihr bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Das Versicherungs-

BMF V/12

- 2 -

unternehmen und die Aktionäre, deren Stimmrechte ruhen, haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, womit die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenen Auslagen bestimmt wird, steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt."

6. Im § 18a Abs. 1 Z 1 wird das Wort "ECU" jeweils durch das Wort "Euro" ersetzt.

7. § 30 lautet:

§ 30. Für die Veröffentlichungen des Vereins gilt § 18 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß."

8. § 39 zweiter Satz lautet:

"§ 34 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden."

9. Im § 44 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

10. Im § 45 Abs. 1 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

11. Im § 45 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

12. § 47 lautet:

§ 47. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere, zwanzig nicht übersteigende Zahl festsetzen. § 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, voll handlungsfähige Person sein.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vom obersten Organ zu wählen. Im übrigen gelten für die Wahl, die Abberufung und die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,

BMF V/12

- 3 -

die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat und die Veröffentlichung der Änderungen im Aufsichtsrat § 87 Abs. 2 und 4 und die §§ 89 bis 91 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Für die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Ausschüsse sowie die Einberufung des Aufsichtsrats gelten die §§ 92 bis 94 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat das oberste Organ einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Im übrigen gelten für die Aufgaben und Rechts des Aufsichtsrats § 95 Abs. 2, 3, 5 und 6 und die §§ 96 und 97 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gilt § 98 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 84 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes sinngemäß. § 110 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."

13. Im § 48 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

14. Im § 49 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" jeweils die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

15. Im § 50 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

16. Im § 51 Abs. 2 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

BMF V/12

- 4 -

17. Im § 52 Abs. 2 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

18. § 54 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"§ 100 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden."

19. Im § 54 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

20. § 55 lautet:

"§ 55. (1) Ein Beschuß des obersten Organs ist nichtig, wenn

1. das oberste Organ nicht nach § 105 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung einberufen ist, es sei denn, daß alle Mitglieder des obersten Organs erschienen oder vertreten sind,
2. er nicht nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung beurkundet ist,
3. er mit dem Wesen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit unvereinbar ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger des Vereins oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Ein vom obersten Organ festgestellter Jahresabschluß ist nichtig, wenn keine Abschlußprüfung gemäß § 268 HGB in der jeweils geltenden Fassung stattgefunden hat.

(3) Ein vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellter Jahresabschluß ist nichtig, wenn

1. der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt haben,
2. die im Abs. 1 Z 3 oder 4 genannten Voraussetzungen zutreffen,
3. keine Abschlußprüfung gemäß § 268 HGB in der jeweils geltenden Fassung stattgefunden hat.

(4) Im übrigen gelten für die Nichtigkeitsgründe, die Heilung der Nichtigkeit und die Nichtigkeitsklage die §§ 199 Abs. 2, 200, 201 und 202 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß."

BMF V/12

- 5 -

21. Im § 56 Abs. 5 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

22. § 61 Abs. 5 lautet:

"(5) Im Umwandlungsbeschuß sind das Grundkapital und bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der Aktien festzusetzen. Der Nennbetrag des Grundkapitals darf das nach Abzug der Schulden verbleibende Vereinsvermögen nicht übersteigen. Bei den anlässlich der Umwandlung ausgegebenen Aktien darf der Nennbetrag oder der auf die einzelne Stückaktie entfallende Betrag des Grundkapitals nicht höher sein als 100 Euro."

23. Im § 61 Abs. 7 lautet:

"(7) Erreicht nach dem Verteilungsmaßstab ein Mitglied nicht den niedrigsten Nennbetrag der Aktien oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, so bleibt es bei der Bestimmung der Anteile am Grundkapital außer Betracht, es sei denn, es würden mehrere solcher Mitglieder mit ihrer Zustimmung zu einer Rechtsgemeinschaft an einer Aktie im Sinn des § 63 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung zusammengefaßt. Im übrigen sind die Anteile so zu runden, daß sie durch den niedrigsten Nennbetrag der Aktien oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals teilbar sind und das Grundkapital ausgeschöpft wird."

24. Im § 61 Abs. 9 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

25. § 61 Abs. 12 zweiter Satz lautet:

"§ 253 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und Abs. 2 bis 4 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß."

26. Im § 61 Abs. 13 zweiter Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

27. Im § 63 Abs. 3 wird das Wort "ECU" jeweils durch das Wort "Euro" ersetzt.

28. Im § 67 Abs. 2 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

BMF V/12

- 6 -

29. Im § 68 Abs. 5 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

30. Im § 69 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

31. Im § 70 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

32. Im § 70 Abs. 5 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

33. Im § 70 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

34. Im § 71 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck "Aktiengesetz 1965" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

35. In § 73c Abs. 7 dritter Satz werden die Worte "des Aktiengesetzes" jeweils durch den Ausdruck "Aktiengesetz 1965" ersetzt.

36. In § 73c Abs. 8 werden die Worte "des Aktiengesetzes" durch den Ausdruck "Aktiengesetz 1965" ersetzt.

37. § 73c Abs. 9 lautet:

"(9) Auf fremde Währung lautendes Partizipations- oder Ergänzungskapital ist in Euro umzurechnen. Für an der Wiener Börse amtlich notierte Währungen sind die Mittelkurse am letzten Börsetag, für andere Währungen die Anlaufkurse im österreichischen Freiverkehr zugrunde zu legen."

38. Im § 75 Abs. 2 Z 7 werden nach dem Ausdruck "KSchG" jeweils die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

BMF V/12

- 7 -

39. Im § 81n Abs. 7 wird der Betrag "1000 Schilling" durch den Betrag "100 Euro" ersetzt.

40. Im § 81o Abs. 8 wird der Betrag "1000 Schilling" durch den Betrag "100 Euro" ersetzt.

41. § 90 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"§ 125 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden."

42. Im § 96 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Ausdruck "Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

43. Im § 98 Abs. 1 Z 1 wird das Wort "Polizzendarlehen" durch die Worte "Vorauszahlungen auf Polizzen" ersetzt.

44. An den § 107a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann einem inländischen Versicherungsunternehmen den Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die außerhalb der Vertragsstaaten belegen sind, auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Risiken belegen sind, untersagen, insoweit das Versicherungsunternehmen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zum Abschluß der Versicherungsverträge nicht berechtigt ist."

45. a) Der bisherige Wortlaut des § 108a erhält die Absatzbezeichnung (1).

b) Z 4 lautet:

"4. die Pflichten gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 bis 4, 6 und 8 verletzt,"

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Wer als Angestellter eines Versicherungsunternehmens oder sonst für ein Versicherungsunternehmen tätige Person die Vorschrift des § 75 Abs. 2 Z 5 verletzt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100.000 S zu bestrafen."

BMF V/12

- 8 -

46. In § 109 wird der Ausdruck "§ 107a Abs. 1 und 2" durch den Ausdruck "§ 107a Abs. 1, 2 oder 4" ersetzt.

47. § 118g entfällt.

48. In § 118h werden nach dem Ausdruck "Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBI.Nr. 651 (KHVG 1994)," die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

49. Nach dem § 119c wird folgender § 119d eingefügt:

"§ 119d. (1) § 9 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 18a Abs. 1, § 63 Abs. 3 und die Anlage D in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 treten mit dem in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates (ABl.Nr. L 162 vom 19. Juni 1997, S. 1) bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Anlage E Z 8 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) § 61 Abs. 5 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 tritt mit dem in Art. XI § 1 1.Euro-JuBeG, BGBI. I Nr. .../1998, bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) § 73c Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 tritt mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ohne Ausnahmeregelung im Sinn des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt. § 118g tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(5) § 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 sind erstmals auf die in Art. XI § 2 Abs. 1 erster Satz 1.Euro-JuBeG bezeichneten Geschäftsjahre anzuwenden.

(6) Anlage E Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(7) Verordnungen auf Grund der in Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1998 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen im Fall der in Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 erster Satz angeführten Bestimmungen frühestens mit dem dort jeweils bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten und im Fall der in Abs. 5 angeführten Bestimmungen frühestens auf dort bezeichneten Geschäftsjahre anzuwenden sein."

50. Nach dem § 129c wird folgender § 129d eingefügt:

§ 129d. (1) Wird bei einer Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft während des in Art. XI § 4 1.Euro-JuBeG bezeichneten Zeitraums der Nennbetrag des Grundkapitals in Schilling festgesetzt, so ist § 61 Abs. 5 dritter Satz in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Soweit für in Art. XI § 2 Abs. 1 erster Satz 1.Euro-JuBeG bezeichnete Geschäftsjahre Betragsangaben in Schilling erfolgen, sind § 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden."

51. In § 131 Z 1 wird nach dem Ausdruck "§ 11a Abs. 5 zweiter bis vierter Satz" der Ausdruck "und Abs. 7 erster und dritter bis sechster Satz" und nach dem Ausdruck "des § 73c Abs. 7 zweiter und dritter Satz und Abs. 8," der Ausdruck "des § 75 Abs. 2 Z 7," eingefügt.

52. In Anlage D Abschnitt A Z 1 lit.a erster Satz wird das Wort "ECU" jeweils durch das Wort "Euro" ersetzt.

53. In Anlage D Abschnitt A Z 1 lit.b erster Satz wird das Wort "ECU" jeweils durch das Wort "Euro" ersetzt.

54. In Anlage E Z 7 lit.b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Satzteil entfällt.

55. Anlage E Z 8 entfällt.

Artikel II

(1) Wird Art. I § 6 zweiter Satz 1.Euro-JuBeG angewendet, so ist der dort genannte gesonderte Posten im Gliederungsschema der Bilanz gemäß § 81c Abs. 3 als Posten "B. Beträge aus der Umwandlung von Fremdwährungen gemäß Art. I § 6 1.Euro-JuBeG" zu bezeichnen. In diesem Fall sind die Posten B. bis J. des § 81c Abs. 3 als Posten C. bis K. zu bezeichnen. § 81c Abs. 5 ist unter Bedachtnahme auf die geänderte Postenbezeichnung anzuwenden. Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge aus der Umwandlung von Fremdwährungen gemäß Art. I § 6 1.Euro-JuBeG

BMF V/12

- 10 -

zählen zu den Eigenmitteln gemäß § 73b Abs. 2; sie sind bei der Ermittlung der Grenzen gemäß den §§ 73b Abs. 5 letzter Satz und 73c Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.

(2) Aufwendungen gemäß Art. I § 7 1.Euro-JuBeG sind in die Bilanz gemäß § 81c Abs. 2 unter dem Posten "A.I. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf Euro" auszuweisen. In diesem Fall sind die Posten A.I. bis A.IV. des § 81c Abs. 2 als A.II. bis A.V. zu bezeichnen. § 81c Abs. 5 ist unter Bedachtnahme auf die geänderte Postenbezeichnung anzuwenden. Art. I § 7 Abs. 2 1.Euro-JuBeG gilt auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die keine kleinen Versicherungsvereine gemäß § 62 VAG sind, sowie für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen.

Vorblatt

Problem:

Der Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (voraussichtlich mit 1. Jänner 1999) erfordert einige Anpassungen des VAG.

Ziel:

Das VAG soll entsprechend den Anpassungserfordernissen geändert werden.

Inhalt:

An die Stelle von Ecu-Beträgen treten Euro-Beträge; Bezugnahmen auf Schilling als Währung werden durch Bezugnahmen auf Euro ersetzt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Durchführung der Novelle bringt für sich allein keine zusätzliche Kostenbelastung durch den Bund mit sich.

EU-Konformität:

Die Novelle steht mit dem EU-Recht in Einklang.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Unmittelbarer Anlaß des vorliegenden Entwurfs ist der vorgesehene Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit 1. Jänner 1999 (Art. 109j Abs. 4 des EG-Vertrages). Eine Änderung der davon betroffenen nationalen Rechtsvorschriften durch nationales Recht ist im allgemeinen nicht notwendig, weil die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl.Nr. L 162 vom 19. Juni 1997, Seite 1) und die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Einführung des Euro (Anhang zur Entschließung des Rates vom 7. Juli 1997, ABl.Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 8) unmittelbar die erforderlichen Änderungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten herbeiführen. Im Interesse der Rechtsicherheit ist eine ausdrückliche Anpassung dennoch zweckmäßig.

Die Verordnung vom 17. Juni 1997 ersetzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 jede Bezugnahme auf Ecu, der Verordnungsentwurf vom 7. Juli 1999 zum gleichen Zeitpunkt jede Bezugnahme auf die nationale Währung eines an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates durch die Bezugnahme auf Euro. Die Ersetzung der nationalen Währung durch Euro ändert jedoch während der Übergangszeit (voraussichtlich 1. Jänner 1999 bis 1. Dezember 2001) nichts an der Währungsbezeichnung der zum Zeitpunkt der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente. Die nationale Währungseinheit bleibt als Denomination des Euro bestehen.

Daraus ergeben sich zum 1. Jänner 1999 folgende Maßnahmen:

- An die Stelle von Ecu-Beträgen treten dieselben Beträge in Euro (§ 18a Abs. 1, § 63 Abs. 3, Anlage D).
- Bezugnahmen auf Schilling als Währung werden durch Bezugnahmen auf Euro ersetzt und gegebenenfalls angepaßt (§ 73c Abs. 9).

Konkrete Schillingbeträge bleiben unberührt. Die betreffenden Bestimmungen brauchen erst mit 1. Jänner 2002 angepaßt zu werden. Dies wird einer künftigen weiteren Novellierung vorbehalten.

Durch die Berücksichtigung paralleler Bestimmungen im 1. Euro-JuBeG (Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, GZ 7.049/77-I 2/1997) ergeben sich in einigen Fällen Abweichungen von diesen Grundsätzen (§ 61 Abs. 5, § 81n Abs. 7, § 81o Abs. 8).

Die Novelle soll auch zum Anlaß für eine Reihe redaktioneller Ergänzungen und Richtigstellungen genommen werden. Die wichtigste dieser Maßnahmen hat ihren Grund darin, daß zur Zeit der Schaffung der Stammfassung des VAG die Regeln für die Verweisung auf andere Rechtsvorschriften noch nicht so eindeutig waren, wie es mittlerweile auf

Grund der Legistischen Richtlinien 1990 der Fall ist. Daher enthalten Bestimmungen, die seit längerer Zeit unverändert geblieben sind, noch keine ausdrückliche dynamische Verweisung, auch wenn eine solche offensichtlich vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Vor allem gilt dies für Verweisungen auf Vorschriften des Aktiengesetzes in den Bestimmungen über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Bisher ist dieser Mangel kaum spürbar geworden. Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 114, hat sich das geändert. Art. VI dieses Bundesgesetzes enthält wesentliche Änderungen von Bestimmungen des Aktiengesetzes, die auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gelten. Wäre die geänderte Fassung nicht auch auf Versicherungsvereine anwendbar, würden sich systemwidrige Unterschiede zwischen dem für Aktiengesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Recht ergeben. Um dies zu vermeiden und um ähnliche Probleme in Hinkunft auszuschließen, soll in allen in Betracht kommenden Fällen eine ausdrückliche dynamische Verweisung erfolgen.

Schließlich soll der Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, inländischen Versicherungsunternehmen einen unerlaubten Betrieb in Drittstaaten zu untersagen, um eine Schädigung gerechtfertigter Interessen zu vermeiden.

Im übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

2. Die Durchführung der Novelle bringt für sich allein keine im vorhinein quantifizierbare zusätzliche Kostenbelastung für den Bund mit sich.

3. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 3 und 43 (§ 9 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 VAG):

Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Anpassung an § 21 Abs. 1.

Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 3 VAG):

Der Entfall dieser Bestimmung entspricht der Aufhebung gleichartiger Klauseln durch Art. XII 1.Euro-JuBeG.

Zu Art. I Z 5 (§ 11a VAG):

Die Ergänzung soll notwendige Hauptversammlungsbeschlüsse auch dann ermöglichen, wenn die Mehrheit der Stimmrechte ruht. Sie entspricht § 20 Abs. 7a BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 445/1996.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 61 Abs. 5 und 7 VAG):

Die Änderung dieser Bestimmungen trägt der beabsichtigten Einführung der Stückaktie durch Art. IV 1.Euro-JuBeG Rechnung. Da Aktiennennbeträge gemäß diesem Bundesgesetz bereits ab 1. Jänner 1999 in Euro ausgedrückt werden sollen, soll auch der Mindestbetrag gemäß § 61 Abs. 5 letzter Satz bereits ab diesem Zeitpunkt in Euro ausgedrückt werden (entsprechend Art. XI § 4 Z 1 1.Euro-JuBeG). Für die Übergangszeit gilt § 129d Abs. 1 VAG in der Fassung der Z 50.

Zu Art. I Z 35 und 36 (§ 73c Abs. 7 und 8 VAG):

Es handelt sich hier um eine Angleichung an die sonst verwendete Zitierweise.

Zu Art. I Z 37 (§ 73c Abs. 9 VAG):

Die Formulierung dieser Bestimmung wird an § 23 Abs. 11 BWG angepaßt.

Zu Art. I Z 39 und 40 (§ 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8 VAG):

Diese Änderung lehnt sich an die beabsichtigte Änderung der gleichartigen Rundungsregeln in § 223 Abs. 2 und § 277 Abs. 3 HGB an. Für die Übergangszeit gilt § 129d Abs. 2 VAG in der Fassung der Z 50.

Zu Art. I Z 44 und 46 (§ 107a und § 109 VAG):

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß durch den unerlaubten Betrieb der Vertragsversicherung in Staaten außerhalb des EWR, insbesondere den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas, dem Interesse der betroffenen Versicherungsnehmer und dem Ansehen der österreichischen Versicherungswirtschaft erheblicher Schaden zugefügt werden kann. Die Situation in den betreffenden Staaten bietet dagegen oft keinen ausreichenden Schutz. Dies rechtfertigt es, der österreichischen Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, inländischen Versicherungsunternehmen eine solche Tätigkeit zu untersagen, wie es im neuen § 107a Abs. 4 geschieht.

Diese Möglichkeit soll von einem entsprechenden begründeten Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde abhängen. Damit wird einerseits die Souveränität des betreffenden Staates soweit wie möglich respektiert und andererseits am ehesten gewährleistet, daß die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde nur tätig werden muß, wenn dies zur Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen unumgänglich ist.

Verstöße gegen Anordnungen auf Grund des neuen § 107a Abs. 4 sollen gemäß § 109 strafbar sein.

Zu Art. I Z 45 (§ 108a):

Der neue Abs. 2 entspricht § 27 Abs. 3 WAG.

Zu Art. I Z 47 (§ 118g):

Die Teilnahme Österreichs an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion macht diese Bestimmung hinfällig. Sie soll daher zum betreffenden Zeitpunkt außer Kraft treten (§ 119d Abs. 4 zweiter Satz). Nimmt Österreich nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil, so tritt in der Zwischenzeit an die Stelle der Umrechnung von Ecu in Schilling die Umrechnung von Euro in Schilling. Dies ergibt sich von selbst aus der Änderung der Bestimmungen, die in Ecu ausgedrückte Beträge enthalten (§ 18a Abs. 1, § 63 Abs. 3, Anlage D) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (§ 119d Abs. 2 erster Satz).

Zu Art. I Z 49 (§ 119d):

Das Außerkrafttreten des § 9 Abs. 3 (Abs. 1) richtet sich nach Art. XII § 1 1. Euro-JuBeG (voraussichtlich mit Ablauf des 31. Dezember 1998).

Die Ersetzung von Ecu-Beträgen durch Euro-Beträge erfolgt unmittelbar durch Art 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97. Der bloß deklaratorische Nachvollzug im nationalen österreichischen Recht muß daher zum gleichen Zeitpunkt (voraussichtlich 1. Jänner 1999) in Kraft treten (Abs. 2 erster Satz).

Das Inkrafttreten der Änderung des § 61 Abs. 5 und 7 (Abs. 3) richtet sich nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Stückaktie (ebenfalls voraussichtlich 1. Jänner 1999).

Die Ersetzung der Schilling-Währung durch die Euro-Währung hängt nicht nur vom Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, sondern auch von der Teilnahme Österreichs ab. Danach richtet sich das Inkrafttreten der Änderung des § 73c Abs. 9 (Abs. 4 erster Satz). Nimmt Österreich von Anfang an an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil, so tritt die Änderung voraussichtlich mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungen von § 81n Abs. 7 und § 81o Abs. 8 richtet sich nach dem Inkrafttreten der Änderungen der inhaltlich gleichartigen Bestimmungen in § 223 Abs. 2 und § 277 Abs. 3 HGB (Abs. 5). Voraussichtlich sind sie demnach erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

Zu Art. I Z 51 (§ 131 Z 1):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Anpassungen der Vollzugsklausel.

Zu Art. I Z 54 (Anlage E Z 7):

Die entfallenden Regelungen sind ab 1. Jänner 1999 obsolet. Sie sollen daher mit diesem Zeitpunkt entfallen (§ 119d Abs. 6).

Zu Art. I Z 55 (Anlage E Z 8):

Nach dieser Bestimmung können Verpflichtungen, die auf die Währung eines Vertragsstaates lauten, nicht nur mit Vermögenswerten, die auf dieselbe Währung lauten, sondern auch mit auf Ecu lautenden Vermögenswerten bedeckt werden. Die Anwendung der Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 auf diese Bestimmung hätte zur Folge, daß Verpflichtungen, die in der Währung eines nicht an der Währungsunion teilnehmenden Vertragsstaates ausgedrückt sind, auch mit auf Euro lautenden Vermögenswerten bedeckt werden könnten. Im Gegensatz zur Ecu ist jedoch der Euro ab 1. Jänner 1999 die inländische Währung der Teilnehmerstaaten. Somit würden Verpflichtungen in bestimmten Fremdwährungen uneingeschränkt mit Vermögenswerten in inländischer Währung bedeckt werden können.

Das widerspricht eindeutig dem Sinn des Gebotes der währungskongruenten Bedeckung. Daher soll diese Bestimmung überhaupt entfallen. Da es sich bei den Bestimmungen von Anhang I Z 9 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung von Art. 23 der Richtlinie 92/49/EWG und Anhang I Z 5 der Richtlinie 92/96/EWG, deren Umsetzung diese Bestimmung dient, um eine Option handelt, die nicht in das nationale Recht übernommen werden muß, ist das gemeinschaftsrechtlich zulässig.

Nimmt Österreich nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil, so sind in der Zwischenzeit auf Euro lautende Vermögenswerte zwar nicht mit auf Schilling lautenden Verpflichtungen, aber mit auf die bisherige nationale Währung von Teilnehmerstaaten lautenden Verpflichtungen kongruent. Gegenüber auf Ecu lautenden Vermögenswerten verlieren sie die Kongruenz mit den Währungen nicht teilnehmender Staaten. Das ist auch sachgerecht, weil der Euro im Gegensatz zur Ecu im Verhältnis zu diesen Staaten eine echte Fremdwährung sein wird. Anlage E Z 8 soll daher jedenfalls mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion entfallen, unabhängig davon, ab wann Österreich daran teilnimmt (§ 119d Abs. 2 zweiter Satz).

Zu Art. II:

Diese Bestimmungen sollen die Vorschriften des 1. Euro-JuBeG über die Umwandlung von Fremdwährungen und die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Aufwendungen für das besondere Gliederungsschema der Bilanz von Versicherungsunternehmen anwendbar machen.

Die Anwendung von Art. I § 7 Abs. 2 1.Euro-JuBeG auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen ist ausdrücklich anzutreten, weil diese Bestimmung unmittelbar nur für Kapitalgesellschaften gilt.

Im Gegensatz dazu bedarf die Anwendung des Art. XI § 2 1.Euro-JuBeG auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen (insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse während der Übergangszeit auch noch in Schilling aufzustellen) keiner ausdrücklichen Anordnung, weil diese Bestimmung unmittelbar für alle dem HGB unterliegenden Unternehmen gilt.